

**Rekurskommission der  
Evangelisch-reformierten Landeskirche  
des Kantons Zürich**

Geschäft Nr. 2018-04

**Rekursentscheid  
der 1. Abteilung vom 29. Oktober 2018**

**Mitwirkende:**

Tobias Jaag (Vorsitz), Ursina Egli, Kristiana Eppenberger Vogel

In Sachen

**A.,**

**Rekurrent**

gegen

**Evangelisch-reformierte Kirchenpflege B.,**

**Rekursgegnerin**

und

**Bezirkkirchenpflege C.,**

**Vorinstanz**

betreffend

Stimmrechtsrekurs und Aufsichtsbeschwerde  
(Kirchgemeindeversammlung vom 30. Mai 2018)

hat sich ergeben:

- I. Im Hinblick auf die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde B. vom 30. Mai 2018 erfolgte die Aktenauflage teilweise erst am 18. Mai 2018 statt gemäss Vorschrift spätestens am 16. Mai 2018. Dagegen erhob A. am 20. Mai 2018 Stimmrechtsrekurs bei der Bezirkskirchenpflege C. mit dem Antrag, Traktandum 3 sei zu streichen, da die gesetzliche Frist zur Aktenauflage nicht eingehalten worden sei.

Gleichzeitig erhob der Rekurrent Aufsichtsbeschwerde im Zusammenhang mit Traktandum 3 und stellte dazu mehrere Fragen. Er rügte eine Verletzung der Aufsichtspflicht und von gesetzlichen Vorgaben, die Missachtung der üblichen Handhabung bei gebundenen Ausgaben, unsachgemässe Anträge und unvollständige Unterlageninformation sowie den Missbrauch von Steuergeldern.

- II. Mit Beschluss vom 3. Juli 2018 trat die Bezirkskirchenpflege C. weder auf den Stimmrechtsrekurs noch auf die Aufsichtsbeschwerde ein mit der Begründung, das Traktandum 3 sei von der Traktandenliste der Kirchgemeindeversammlung vom 30. Mai 2018 abgesetzt worden und entsprechend sei den Fragen und Beanstandungen zu diesem Traktandum die Grundlage entzogen worden. Immerhin empfiehlt die Vorinstanz in ihrem Entscheid der Kirchenpflege B., die Bedenken des Rekurrenten bei einer erneuten Traktandierung des Geschäfts in ihre Überlegungen einzubeziehen. Überdies wird der Kirchenpflege nahegelegt, in Zukunft die Aktenauflage so rechtzeitig zu planen, dass Verspätungen vermieden werden können.
- III. Mit Eingabe vom 5. Juli 2018 erhob A. bei der Rekurskommission Rekurs gegen den Beschluss der Bezirkskirchenpflege vom 3. Juli 2018.

Zum Nichteintretensbeschluss auf den Stimmrechtsrekurs stellt er folgenden Antrag:  
„Das „Naheliegen“ einer rechtzeitigen Aktenauflage soll durch eine „Missachtung“ der gesetzlichen Vorgaben beurteilt werden.“

Zum Nichteintretensbeschluss auf die Aufsichtsbeschwerde stellt er folgenden Antrag:  
„Der Prozessablauf des Traktandums-Geschäfts soll unabhängig des Rückzugs untersucht und neutral beurteilt werden“.

- IV. Mit Eingabe vom 16. August 2018 reichte die Bezirkskirchenpflege C. die Verfahrens-akten ein und verwies auf die Ausführungen in ihrem Beschluss vom 3. Juli 2018; auf eine weitere Stellungnahme verzichtete sie.

Mit Eingabe vom 23. August 2018 nahm die Präsidentin der Kirchenpflege B. Stellung zu den Ausführungen des Rekurrenten und beantragte sinngemäss die Ablehnung des Rekurses mit der Begründung, die Bezirkskirchenpflege habe richtig entschieden.

Die Rekurskommission zieht in Erwägung:

1. Gegenstand des Rekurses bildet einerseits der Rekursentscheid der Bezirkskirchenpflege C., mit welchem auf den Stimmrechtsrekurs nicht eingetreten wurde, andererseits der Entscheid über die Aufsichtsbeschwerde des Rekurrenten, auf welche die Vorinstanz ebenfalls nicht eingetreten ist.

Rekursentscheide der Bezirkskirchenpflegen unterliegen gemäss Art. 228 Abs. 1 lit. a der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) dem Rekurs an die Rekurskommission. Das Verfahren vor der Rekurskommission richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vom 24. Mai 1959 (LS 175.2) über das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht (Art. 229 KO).

Als Adressat des angefochtenen Entscheids der Vorinstanz zum Stimmrechtsrekurs ist der Rekurrent zum Rekurs an die Rekurskommission legitimiert. Er hat den Rekurs innert der fünftägigen Rekursfrist gemäss § 22 Abs. 1 VRG erhoben. Demzufolge ist auf den Rekurs insoweit einzutreten.

2. Demgegenüber kann gegen die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden nicht Rekurs erhoben werden. Gegen den Entscheid der Bezirkskirchenpflege über eine Aufsichtsbeschwerde steht lediglich die Aufsichtsbeschwerde an die obere Aufsichtsinstanz, d.h. an den Kirchenrat, zur Verfügung. Vgl. dazu Martin Bertschi, in: Alain Griffel

(Hrsg.), Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich (Kommentar VRG), Zürich 2014, Vorbemerkungen zu §§ 19–28a, N. 85.

Auf den Rekurs gegen den Beschluss der Vorinstanz, auf die Aufsichtsbeschwerde nicht einzutreten, ist somit nicht einzutreten. Eine Überweisung an den Kirchenrat ist nicht erforderlich (Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, § 5 N. 48).

3. Mit dem Stimmrechtsrekurs hatte der Rekurrent vor der Vorinstanz die nicht rechtzeitige Aktenaufgabe gerügt und beantragt, Traktandum 3 sei von der Traktandenliste der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2018 zu streichen.

Die Vorschrift, dass die Unterlagen für eine Gemeindeversammlung mindestens 14 Tage im Voraus aufgelegt werden müssen, ergibt sich aus § 19 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (LS 131.1); sie gilt gemäss § 17 des Kirchengesetzes (KiG) vom 9. Juli 2007 (LS 180.1) auch für die Kirchengemeindeversammlung. Sie hat zum Zweck, dass sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die Versammlung vorbereiten können.

Eine Unterschreitung der Frist um zwei Tage schränkt die Vorbereitungszeit der Versammlungsteilnehmer ein. Die Frage, ob eine solche Verkürzung der Auflagefrist die Aufhebung entsprechender Beschlüsse der Gemeindeversammlung rechtfertigen würde, kann hier offengelassen werden, da die Kirchenpflege das Traktandum abgesetzt hat; dieses wurde somit an der Kirchengemeindeversammlung nicht beraten. Entsprechend ist die Rüge des Rekurrenten berücksichtigt und seinem Antrag, Traktandum 3 sei zu streichen, entsprochen worden. Es ist nicht ersichtlich, welches weitergehende Interesse der Rekurrent an der Behandlung seines Stimmrechtsrekurses haben könnte.

Der Antrag des Rekurrenten an die Rekurskommission zum Stimmrechtsrekurs verlangt die Ersetzung des Begriffs „Nahelegen“ durch „Missachtung“. Er bezieht sich auf die Ziffern 3 und 4 des Entscheids der Vorinstanz und damit nicht auf den Stimmrechtsrekurs, sondern auf die Aufsichtsbeschwerde (vgl. sogleich Erwägung 4).

Aus diesen Gründen ist die Bezirkskirchenpflege richtigerweise nicht auf den Stimmrechtsrekurs des Rekurrenten eingetreten. Entsprechend ist der vorliegende Rekurs abzuweisen.

4. Obwohl auf den Rekurs zum Entscheid der Vorinstanz über die Aufsichtsbeschwerde des Rekurrenten nicht eingetreten werden kann, ist dazu Folgendes zu bemerken:

Mit seiner Aufsichtsbeschwerde hat der Rekurrent verschiedene Rügen erhoben und Fragen gestellt, die sich allesamt auf das Traktandum 3 der Kirchgemeindeversammlung vom 30. Mai 2018 bezogen, welches von der Traktandenliste abgesetzt und deshalb an der Kirchgemeindeversammlung nicht behandelt wurde. Mit dieser Begründung ist die Vorinstanz nicht auf die Aufsichtsbeschwerde eingetreten.

Trotz dem Nichteintreten auf die Aufsichtsbeschwerde hat die Bezirkskirchenpflege zwei Empfehlungen an die Kirchenpflege abgegeben. Einerseits wird der Kirchenpflege empfohlen, die Bedenken des Beschwerdeführers bei einer erneuten Traktandierung des Geschäfts in ihre Überlegungen einzubeziehen, da diese sicher wieder vorgebracht würden. Sodann legt die Bezirkskirchenpflege der Kirchenpflege nahe, in Zukunft die Aktenaufgabe so rechtzeitig zu planen, dass Verspätungen vermieden werden können.

Mit diesen beiden Empfehlungen hat die Vorinstanz die Anliegen des Rekurrenten aufgenommen und ihnen teilweise Rechnung getragen. Allerdings hat sie die Rügen nicht inhaltlich geprüft, sondern lediglich die Kirchenpflege aufgefordert, diese Prüfung vorzunehmen. Die Tatsache, dass Traktandum 3 an der Kirchgemeindeversammlung nicht behandelt wurde, dispensiert die Aufsichtsbehörde nicht davon, allfällige Mängel in der Führung der Kirchgemeinde, z.B. bei der Vorbereitung von Geschäften der Kirchgemeindeversammlung, zu untersuchen und die erforderlichen Massnahmen anzuordnen. Nichteintreten auf eine Aufsichtsbeschwerde gibt es nicht; vielmehr wird ihr entweder (teilweise) Folge geleistet oder nicht (vgl. Bertschi, N. 83). Dabei kommt der Aufsichtsinstanz erhebliches Ermessen zu.

Indem die Vorinstanz der Kirchenpflege empfiehlt bzw. nahelegt, die Rügen des Rekurrenten ernst zu nehmen und in Zukunft für die rechtzeitige Aktenaufgabe zu sorgen, übt sie ihre aufsichtsrechtlichen Funktionen aus. Ziffern 3 und 4 des vorinstanzlichen

Entscheidungen sind – zurückhaltend formulierte – aufsichtsrechtliche Weisungen an die Kirchenpflege.

Insofern ist die Bezirkskirchenpflege – entgegen Ziffer 2 ihres Entscheids – faktisch auf die Aufsichtsbeschwerde eingetreten und hat ihr sinngemäss teilweise Folge geleistet. Dem Anliegen des Rekurrenten, dass die Aufsichtsinstanz für den geordneten Geschäftsgang in der Kirchenpflege sorgt, ist damit – auf sehr zurückhaltende Weise – entsprochen worden.

5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Rekurrent kostenpflichtig. Allerdings werden in Stimmrechtssachen grundsätzlich keine Kosten erhoben (§ 13 Abs. 4 VRG). Demzufolge ist lediglich eine reduzierte Gebühr für den Rekurs gegen das Nichteintreten auf die Aufsichtsbeschwerde zu erheben.

Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen.

Demgemäss entscheidet die Landeskirchliche Rekurskommission:

1. Der Stimmrechtsrekurs wird abgewiesen.
2. Auf den Rekurs gegen das Nichteintreten auf die Aufsichtsbeschwerde wird nicht eingetreten.
3. Die Verfahrenskosten werden festgesetzt auf Fr. 200.--; die übrigen Kosten betragen:  
Fr. 90.-- Zustellkosten  
Fr. 290.-- Total.
4. Die Kosten werden dem Rekurrenten auferlegt.
5. Rechnungsstellung und Zahlungskontrolle erfolgen durch die Kanzlei des Kirchenrates.
6. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

7. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde ist mit Anträgen und Begründung innert 30 Tagen von der Zustellung des vorliegenden Entscheids an gerechnet beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.
8. Schriftliche Mitteilung (eingeschrieben) an die Parteien sowie an den Kirchenrat des Kantons Zürich.

Für die 1. Abteilung der Landeskirchlichen Rekurskommission:

Tobias Jaag

Ursina Egli

Versand: 31.10.2018